

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 10
30. Juni 2004

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Propstei Boizenburg vom 18. Mai 2004.....	74
Strukturveränderungen.....	76
Pfarrstellenausschreibungen.....	76
Personalien.....	79

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

121.01/13-4

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, dass auf der Grundlage des Beschlusses des Verbandsrates vom 18. Mai 2004 und der Genehmigung des Oberkirchenrates durch Beschluss in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Blücher, Boizenburg, Gresse-Granzin und Zahrendorf im Kirchenkreis Parchim zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Kirchgemeindeordnung, die zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden, einen organisatorischen Zusammenschluss (Kirchgemeindeverband) mit dem Namen

„Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindeverband
Propstei Boizenburg“

als Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach § 13 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung, zuletzt geändert durch Kirchengesetz

vom 15.11.2003 (KABl. S. 116), in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung der Kirchenleitung vom 4. Januar 1997 (KABl. S. 26) zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden errichtet haben.

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Sitzung des Verbandsrates am 18. Mai 2004 beschlossene und in der Sitzung des Oberkirchenrates am 15. Juni 2004 genehmigte Verbandssatzung.

Schwerin, 22. Juni 2004

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Propstei Boizenburg vom 18. Mai 2004

Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Propstei Boizenburg im Kirchenkreis Parchim hat sich auf der Grundlage der Verordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden vom 4. Januar 1997 – ZAVO – mit Beschluß der Gründungsversammlung vom 3. April 2004 unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 ZAVO folgende Verbandssatzung gegeben:

§ 1

Bereich, Name und Sitz

(1) Die folgenden Kirchgemeinden haben sich gemäß § 1 Abs. 1 ZAVO als Mitgliedsgemeinden zusammengeschlossen:

- a) Evang.-Luth. Kirchgemeinde Blücher,
- b) Evang.-Luth. Kirchgemeinde Boizenburg,
- c) Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gresse – Granzin,
- d) Evang.-Luth. Kirchgemeinde Zahrendorf.

(2) Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Propstei Boizenburg führt den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband
Propstei Boizenburg“.

Er wird im folgenden „Kirchgemeindeverband“ genannt.

(3) Der Kirchgemeindeverband hat seinen Sitz in 19258 Boizenburg, Kirchplatz 7, Pfarrhaus. Der Gemeindeverband ist unter der E-Mail-Adresse Verband.Propstei@Boizenburg-MV.de erreichbar.

§ 2

Zweck und Dauer des Zusammenschlusses

(1) Der Zusammenschluss als Kirchgemeindeverband dient der Erfüllung von in § 3 genannten Aufgaben.

(2) Der Zusammenschluss soll zunächst für mindestens sechs Jahre gelten und verlängert sich jeweils für die Dauer von sechs Jahren, wenn nicht der Kirchgemeindeverband zuvor aufgelöst wird. Die erste Amtsperiode soll sich zeitlich er-

weitern und drei Monate nach einer Amtsperiode der Kirchgemeinderäte enden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kirchgemeindeverband übernimmt die folgenden Aufgaben seiner Mitgliedsgemeinden:

- a) Er stellt im Rahmen seines Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes an, schließt die Dienstverträge vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates ab und erlässt die Dienstanweisungen (vgl. § 32 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung).
- b) Er fördert und wirkt im Rahmen von Buchstabe a dieser Vorschrift darauf hin, dass die Dienstgruppen und Kreise in dem Kirchgemeindeverband zusammenarbeiten (§ 31 Abs. 3 Buchst. c der Kirchgemeindeordnung).
- c) Der Kirchgemeindeverband sorgt im Rahmen von Buchstabe a dieser Vorschrift für die Vermögensverwaltung und kann sich hierbei der Kirchenkreisverwaltung nach den Vorschriften der Finanzordnung und weiterer Bestimmungen bedienen (vgl. § 33 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung).
- d) Er nimmt die Aufgaben wahr, die den Kirchgemeinderäten im Rahmen von Buchstabe a dieser Vorschrift nach §§ 47, 52, 53, 54, 55 und dem VI. Abschnitt der Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind.

(2) Der Kirchgemeindeverband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Mitarbeiter anstellen oder auf Mitarbeiter innerhalb des Kirchgemeindeverbandes zurückgreifen. Die Vorschriften des V. Abschnittes der Kirchgemeindeordnung sind anzuwenden.

(3) Unbeschadet der erforderlichen Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen folgende Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche der Zu-

stimmung durch die Kirchgemeinderäte der Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes:

- a) Einstellung von Mitarbeitenden in den Kirchgemeindeverband, wenn dieses durch mindestens 2 Mitgliedern des Verbandsrates beantragt wird.
- b) die feste und ausschließliche Bindung der Mitarbeiter an einzelne Kirchgemeinden.

(4) Soweit Mitglieder des Kirchgemeindeverbandes diese zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen wollen, ist dies in einer Anlage zu dieser Verbandssatzung festzustellen. In ihr sind auch Fragen der finanziellen Beteiligung zwischen dieser Kirchgemeinde und dem Kirchgemeindeverband geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Kirchgemeindeverband können benachbarte Kirchgemeinden erwerben. § 4 ZAVO ist zu beachten.

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirchgemeindeverband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

(3) Auf Beschluss des Verbandsrates und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch nicht beigetretene Kirchgemeinden den Kirchgemeindeverband mit der Wahrnehmung von ihnen obliegenden Aufgaben betrauen. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeindeverband und der Kirchgemeinde abzuschließen, in der insbesondere auch die für Dienstleistungen des Kirchgemeindeverbandes zu zahlende Vergütung und seine Beteiligung an den sonstigen Kosten des Kirchgemeindeverbandes zu regeln sind (§ 7 Abs. 3). Die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit nicht beigetretenen Kirchgemeinden soll einvernehmlich erfolgen.

§ 5 Verbandsorgan

(1) Organ des Kirchgemeindeverbandes ist der Verbandsrat.

(2) Die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verbandsrates richten sich insbesondere nach §§ 6 und 7 ZAVO.

§ 6 Geschäftsführungsgrundsätze

(1) Der Kirchgemeindeverband ist den Mitgliedsgemeinden für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung verantwortlich.

(2) Der Kirchgemeindeverband legt nach Maßgabe des kirchlichen Dienstrechts die Anzahl und die näheren Einsatzbedingungen (Dienst- und Stellenbeschreibung) der zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung erforderlichen Mitarbeiter fest und regelt deren Dienstverhältnisse. Im übrigen gilt die Kirchgemeindeordnung entsprechend.

(3) Der Kirchgemeindeverband stellt jährliche Haushaltspläne auf und leitet den einzelnen Kirchgemeinden ggf. die diesen

Haushaltsplänen entsprechende Umlagengröße zum Zwecke derer Haushaltsplanung rechtzeitig nach Genehmigung weiter.

(4) Der Kirchgemeindeverband erstellt jährlich einen Jahresabschluss und gewährt den Mitgliedsgemeinden und deren Kirchgemeinderäten Einsicht.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben und für die Finanzverwaltung der Mitgliedsgemeinden sind durch Beiträge aus den den Mitgliedsgemeinden verbleibenden regelmäßigen Einkünften und im übrigen aus Zuweisungen der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen Ordnungen zur Regelung der Finanzierung kirchlicher Arbeit zu decken. Vom Kirchgemeindeverband eingenommene Zinsen auf Guthaben aus Mitteln der Mitgliedsgemeinden sind im Verhältnis der jeweiligen Anteile als Guthaben zugunsten der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu berücksichtigen; sie gelten nicht als Überschüsse oder Ersparnisse des Kirchgemeindeverbandes.

(2) Soweit der Kirchgemeindeverband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit heranzuziehen.

(3) Für Auftraggeber, die die Dienste des Kirchgemeindeverbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitgliedsgemeinde zu sein, sind die Maßstäbe der von ihnen aufzubringenden finanziellen Mittel bei der Auftragserteilung nach Absatz 1 zu berechnen und bei anderen Aufgaben besonders zu vereinbaren.

§ 8 Finanzielle Folgen von Zusammenschluss, Beitritt und Entlassung

(1) Die Mitgliedsgemeinden zahlen zur Bildung eines eigenen Vermögensstockes des Kirchgemeindeverbandes einmalig oder regelmäßig Beiträge, deren Höhe in einer Anlage zu dieser Verbandssatzung festgesetzt ist.

(2) Der Kirchgemeindeverband kann ein neu aufzunehmendes Mitglied zur Leistung eines angemessenen Finanzbeitrages verpflichten. Dieser Beitrag orientiert sich an den Beitragsvereinbarungen im Sinne des Absatz 1, eventuell von den Mitgliedsgemeinden zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit unabhängig von laufenden Dienstleistungsentgelten aufgebrachtene Beiträgen sowie den notwendigen Kosten für die Aufnahme eines Mitgliedes.

(3) Beitragsumfang und Beitragshöhe gemäß Absätze 1 und 2 werden vom Verbandsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreisrates.

(4) Bei Entlassung ist neben der Abrechnung von Beitragsentgelten bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens der auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde entfallenden eingebrachten Vermögensanteile zurück zu erstatten und der Anteil an Überschüssen und Ersparnissen des Kirchgemeindeverbandes auszuzahlen, sofern diese Rücklagen anteilig aus Mitteln der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde gebildet wurden. Verbindlichkeiten, die zu-

künftig anfallen und ihren Ursprung aus der Mitgliedschaft einer ausscheidenden Mitgliedsgemeinde haben, sind von der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde zu erstatten. Das Auseinandersetzungsverfahren bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.

§ 9

Auflösung des Kirchgemeindeverbandes

(1) Falls die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes mit der Neugründung eines Kirchgemeindeverbandes oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses einhergeht, so sind die finanziellen und sachlichen Mittel des Kirchgemeindeverbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Kirchgemeindeverbandes oder des entsprechenden Zusammenschlusses einzusetzen. Soweit bisherige Mitgliedsgemeinden diesem Kirchgemeindeverband oder dem entsprechendem Zusammenschluss nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 8 Abs. 3 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ihr Anteil an einem von dem Kirchgemeindeverband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge sind Vereinbarungen zwischen dem aufzulösendem Kirchgemeindeverband und den jeweils ausscheidenden Mitgliedsgemeinden zu treffen, die der Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden bedürfen. Dabei sind die Interessen zum Zwecke des Erhaltes kirchlichen Vermögens zu beachten.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Kirchgemeindeverband durch Beschluss des Verbandsrates und mit Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden eine Regelung zur Auflösung des Kirchgemeindeverbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitgliedsgemeinden zu treffen. Dabei sind die Verteilungsgrundsätze nach § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Strukturveränderungen

8220-12/1

Verbindung der Kirchgemeinde Groß Tessin mit der Kirchgemeinde Neukloster

Die Kirchgemeinde Groß Tessin wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 mit der Kirchgemeinde Neukloster verbunden. Groß Tessin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 22. Juni 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

§ 10

Geltung sonstiger kirchlicher Ordnungen

(1) Hinsichtlich der Arbeitsweise und der Aufgabenerfüllung gelten neben der ZAVO die für Kirchgemeinden geltenden kirchlichen Ordnungen.

(2) Aus diesen Ordnungen ergibt sich im einzelnen, wer die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Satzung ist.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Verbandsrates und Genehmigung durch den Kirchenkreisrat und den Oberkirchenrat am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in Kraft.

Boizenburg, den 18. Mai 2004

Evang.-Luth. Kirchgemeindeverband

gez.

Die Mitglieder des Verbandsrates

Pfarrstellenausschreibungen

148.33/6-280

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) mit Dienstsitz in Hamburg ist das Amt der Direktorin / des Direktors zum 1. Juli 2005 neu zu besetzen.

Die Besetzung des Amtes erfolgt durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach Wahl durch die Generalversammlung des NMZ auf Zeit.

Das Nordelbische Missionszentrum (NMZ) ist ein selbständiges Werk der Nordelbischen Kirche (NEK). Die Arbeit geschieht von Hamburg-Othmarschen und Breklum (Nordfriesland) aus.

Das NMZ pflegt und gestaltet die vielfältigen Beziehungen der NEK zu Kirchen, Organisationen und Einrichtungen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik. In Wahrung der Zusammengehörigkeit von Zeugnis und Dienst und um dies in Verkündigung und Handeln zu bestärken, arbeitet das NMZ mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltdienstes, der öku-

menischen Diakonie und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen. Es ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland e.V.

Das NMZ trägt als Mehrheitsgesellschafter das Christian Jensen Kolleg, ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte gGmbH, und die Fachklinik Breklum mit und bringt sich mit seinen inhaltlichen Themen in deren Arbeit ein. Es nimmt Teil an der Arbeit der Evang. Tagungsstätte für kirchlichen Entwicklungsdienst und Gemeindegemeinschaft „Haus am Schüberg“ in Holsbüttel. Das NMZ sieht sich einer starken regionalen Tradition verbunden wie auch aktuell verpflichtet zu einem tätigen Zeugnis angesichts der bedrängenden Erfordernisse einer globalisierenden Welt.

Die Aufgaben umfassen:

- Leitung des Werkes und seine Vertretung nach innen und außen,
- Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen zu den Partnerkirchen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der NEK,
- Zusammenarbeit mit Leitungsgremien der NEK sowie Einrichtungen der Missions- und Entwicklungszusammenarbeit dieser Kirche als auch nationaler und internationaler Organisationen,
- Mitgestaltung und Umsetzung der Vision einer missionarischen Kirche in Nordelbien,
- Pflege der Beziehungen zu Diensten und Werken, Kirchenkreisen und Gemeinden, Konventen, Gruppen und Freundeskreisen.

Gesucht wird eine Pastorin / ein Pastor mit:

- Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und im übergemeindlichen Dienst,
- Erfahrungen in Mission und Ökumene (Dienst in Übersee erwünscht),
- deutlichem geistlichen Profil, Freude an der Verkündigung und der Auseinandersetzung mit missionstheologischen und entwicklungsbezogenen Grundsatzfragen,
- integrativem Führungsstil,
- Teamfähigkeit und Lust an konstruktiver Konfliktbearbeitung,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und kreativen Weiterentwicklung des Werkes.

Gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt, weitere Sprachen (z. B. Französisch oder Spanisch) sind erwünscht.

Die Besetzung des Amtes erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besoldung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen (bitte zweifach) sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel über den Vorsitzenden des Vorstandes des NMZ, Propst Jürgen F. Bollmann, Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg zu richten.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Vorstands:

Propst Jürgen F. Bollmann, Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg, Tel.: (0 40) 76 60 41 53,

die Geschäftsführerin des NMZ:

Brigitte Richter, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Tel.: (0 40) 88 18 11 11,

und

das Nordelbische Kirchenamt:

Personaldezernat:

Dezernat OKR Detlev Nonne, Tel. (04 31) 97 97-82 0,

Dezernat für Mission, Ökumene und Entwicklung:

Dezernat OKR Wolfgang Vogelmann, Tel. (0 43 1) 97 97-80 0

und

OKR Volker Thiedemann, (04 31) 97 97-80 1, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. August 2004, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben. Die obige Ausschreibung erfolgt EKD-weit.

Schwerin, 30.Juni 2004

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

148.33/6

In der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. November 2004 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Pfarrstelle ist zur einen Hälfte eine Gemeindepfarrstelle für die Kirchengemeinde St. Gertrud und zur anderen Hälfte eine Pfarrstelle der Region Winterhude-Uhlenhorst.

Die Kirchengemeinden St. Gertrud, Winterhude-Uhlenhorst, Epiphaniien sowie die Bodelschwingh-Stiftung haben sich zu einer Region zusammengeschlossen.

Die Kirchengemeinde St. Gertrud liegt an der Kuhmühle in Alsternähe. Zur Kirchengemeinde gehören die beiden Stadtteile Uhlenhorst und Hohenfelde. Beide Stadtteile sind weitgehend von einer gutbürgerlichen Wohnbevölkerung geprägt. Die Kirchengemeinde St. Gertrud hat ca. 4.900 Gemeindeglieder, die Region ca. 19.000.

Zur Kirchengemeinde gehören ein Kindergarten und ein Kindertagesheim. Der Träger beider Einrichtungen ist der Kirchengemeindeverband. Kindergarten und KTH werden aber geistlich von der Kirchengemeinde betreut.

Zum Pfarramt gehören der Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg (Bezirk Süd/Ost), ein Gemeindepastor, eine Pastorin für die Altenheimseelsorge in der Region Uhlenhorst-Winterhude und eine Pastorin für die Krankenhausseelsorge am Marienkrankenhaus.

Wir bieten:

- eine wunderschöne alte Kirche (1885 von Otzen erbaut) als Predigtstätte, die in der Region gerne als „Kathedrale“ bezeichnet wird;
- regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Beichtgottesdienst, Gottesdienste am Epiphaniastag, zum Johannisfest oder zum Michaelistag;
- einen lebendigen Kindergottesdienst am Sonntagvormittag, der Kindern und Eltern das Evangelium nahe bringt;

- in und um die St. Gertrud-Kirche werden viele Taufen und Trauungen gefeiert, für die Beerdigungen bietet unsere Kirche einen würdigen Ort;
- hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Küster, Vertreterin des Küsters, Hausmeisterin und Kantor als A-Musiker) mit Kompetenz und Tatkraft.
- viele engagierte, ehrenamtliche Frauen und Männer, die in den vielfältigen Gruppen mitarbeiten und die Gemeindegemeinschaft ermöglichen und unterstützen.

Wir suchen:

- eine jüngere Pastorin/einen jüngeren Pastor, die/der in besonderer Weise die junge Generation (Kinder, Jugendliche und junge Familien) anspricht;
- eine Pastorin, einen Pastor mit theologischer und seelsorgerlicher Kompetenz und Freude am Gottesdienst und Liturgie, die/der die Schwerpunkte unserer Arbeit, nämlich den Gottesdienst und die Kirchenmusik fördert;
- eine Pastorin, einen Pastor, die/der neue Wege in der Konfirmandenarbeit aufzeigt und umsetzt;
- eine Pastorin/einen Pastor, die/der bereit ist, sich mit Phantasie in den Prozess der Neugestaltung unserer Gemeinde einzubringen;
- eine Pastorin/einen Pastor, die/der ehrenamtlich Tätige geistlich begleitet, motiviert und neu gewinnt.

Seit dem 1. Januar hat sich die Gemeinde St. Gertrud der Region Uhlenhorst-Winterhude angeschlossen. Gemeinsam haben wir begonnen, das regionale Konzept umzusetzen. In besonderem Maße gilt es auf diesem Wege, die Gemeinden mitzunehmen. Deshalb wünschen wir uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der zusammen mit dem Pfarramt an St. Gertrud und zusammen mit dem Pfarramt in der Region offen ist, die einzelnen Arbeitsschwerpunkte neu festzulegen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg. Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Karl-Günther Petters, Tel. (0 40) 36 89-27 2, die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Heinz-Jochen Blaschke, Immenhof 12, 22087 Hamburg, Tel. (0 40) 2 20 51 05 und Dr. Günter Hoog, Tel. (0 40) 4 28 38 45 98.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. September 2004. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 19. Juli 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6-

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Fruerlund in Flensburg im Kirchenkreis Flensburg ist die 2. Pfarrstelle (75 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch bischöfliche Ernennung mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Kirchgemeinde ist vor 23 Jahren in einem Neubaugebiet am Ostufer der Flensburger Förde gegründet worden. Ein Gemeindezentrum, in dem auch sonntägliche Gottesdienste in unterschiedlichen Liturgien gefeiert werden, liegt im Zentrum des Gemeindegebietes. Die Gemeinde hat rund 3700 Gemeindeglieder. Zur Zeit ziehen immer mehr junge Familien in die vergrößerten Fruerlunder Wohnungen. Dieser Stadtteil ist von erheblicher Fluktuation gekennzeichnet.

Das Gemeindeleben ist gekennzeichnet von:

- Gottesdiensten in verschiedenen Formen,
- mehreren von ehrenamtlichen geleiteten Gruppen und Projekten,
- Arbeit mit Kindern; insbesondere dem Haus der offenen Tür „Jugendzentrum Alsterbogen“, das ein Angebot in der Trägerschaft der Kirchgemeinde für die große Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde ist.

Auf Grund der räumlichen Gegebenheiten gibt es für den Gottesdienst keine/n hauptamtliche/n Organistin/Organisten; Veränderungen im Zuge der Bildung einer Ostuferregion sind möglich.

Der Kirchenvorstand sucht eine/n Pastor/in, der/ die mit Engagement bereit ist,

- den eigenen Glauben in lebendiger Beziehung zu den Menschen offen zu artikulieren,
- Gottesdienste in unterschiedlichen Formen zu akzeptieren und zu gestalten; auch in Zusammenarbeit mit Laien,
- in der Seniorenarbeit mitzuwirken,
- zur Zusammenarbeit mit den Schulen,
- Kinderbibeltage zu gestalten,
- Ideen und Visionen für zeit- und gemeindegliedermäßige Angebote zu entwickeln und auszuprobieren,
- in Kooperation mit den anliegenden Gemeinden der Region zu arbeiten,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit zu verbinden,
- zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Pastor (50 %), dessen Amtszeit in 4,5 Jahren zu Ende gehen wird.

In unserer Gemeinde gibt es keine offizielle Bezirksaufteilung; die pastoralen Aufgaben teilen sich Stelleninhaber/in entsprechend dem Umfang ihrer Stelle.

Das renovierte Pastorat soll bezogen werden.

Auskünfte erteilt: Pastor Peter-J. Rönndahl, Fruerlundhof 1, 24943 Flensburg, Rufnummer: (04 61) 3 81 28; Fax: (04 61) 8 40 09 08 und der stellvertretende Vorsitzende, Johannes Brodersen, Hesttoft 23, 24943 Flensburg, Rufnummer: (04 61) 3 61 07. Homepage: www.kirche-fruerlund.de.

Bewerbungen sind an den Bischof für den Sprengel Schleswig, Herrn Bischof Dr. Hans Christian Knuth, über die Pröpstin des Kirchenkreises Flensburg, Frau Pröpstin Jutta Gross-Ricker, Mühlenstraße 19, 24937 Flensburg, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. August 2004. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Ver-

spät eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 5. Juli 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

454.03/

Pastor Roland von Engelhardt, Techentin, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. August 2004 für die Dauer von 8 Jahren zum Landespastor für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berufen.

Schwerin, 6. Juli 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

133.07/

Pastorin Christiane Körner, Rostock, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. August 2004 gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Kirchenkreisordnung für die Dauer von 12 Jahren zur Landessuperintendentin des Kirchenkreises Stargard berufen und zugleich gemäß Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Predigerin an der Stadtkirche zu Neustrelitz beauftragt.

Schwerin, 1. Juli 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

3514-20/

Pastorin Irene de Boor, Neukloster, wird mit Wirkung vom 1. August 2004 die Pfarrstelle I in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust übertragen. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, 1. Juli 2004

Beste
Landesbischof

3514-20/

Propst Dr. Matthias de Boor, Neukloster, wird mit Wirkung vom 1. August 2004 die Pfarrstelle II in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust übertragen.

Schwerin, 1. Juli 2004

Beste
Landesbischof

5101-20/

Pastor Harry Moritz, Leussow, wird mit Wirkung vom 1. August 2004 die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Warnemünde übertragen.

Schwerin, 30. Juni 2004

Beste
Landesbischof

PA Anders, Tim/7-2

Vikar Tim Anders, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. August 2004 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Körchow erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 6. Juli 2004

Beste
Landesbischof

PA Grüning-Göll, Claudia/38-3

Der Pastorin Claudia Grüning-Göll erteilte Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Teschendorf endet am 24. Juli 2004. Sie kehrt damit in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurück.

Schwerin, 7. Juli 2004

Beste
Landesbischof

PA Stier, Christoph/58

Landessuperintendent Dr. Christoph Stier, Neustrelitz, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2004 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 23. Juni 2004

Beste
Landesbischof

PA Erdmann, Eberhard/34

Pastor Eberhard Erdmann, Waren, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 1. Juni 2004

Beste
Landesbischof

PA Dietrich, Hartmut/23

Pastor Hartmut Dietrich, Lüssow, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 6. Juli 2004

Beste
Landesbischof

PA Simon, Gerd /23

Pastor Gerd Simon, Warnemünde, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2004 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 21. Juni 2004

Beste
Landesbischof